



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 12

erschienen am 22. Juli 2010

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Informationsdienst
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite:

- | | |
|--|-----|
| 68. Einladung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd | 157 |
| 69. Satzung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe | 158 |

Nichtamtlicher Teil:

**68.
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd
im Kreis Schleswig-Flensburg
Der Verbandsvorsteher**

SUV Süd ✧ Ruruper Str. 26 ✧ 24392 Norderbrarup

Bekanntmachung der Einladung

**Mitgliederversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes
Süd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Mitgliederversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Süd
am:

**Mittwoch, den 28. Juli 2010, um 14.00 Uhr,
in Lürschau, Hotel Ruhekrug,**

lade ich Sie ein.

Tagesordnung:

- 01 Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 02 Bericht des Verbandsvorstehers
- 03 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung
(Hinweis: Aufnahme der Gemeinde Klein Rheide zum 01.10.2010)
- 04 Beratung und Beschlussfassung über die Finanzierung zu TOP 05 und eine eventuell erforderliche Kreditaufnahme
- 05 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe im Rahmen des Sonderprogramms zur Behebung winterbedingter Straßenschäden
- 06 Kassenbericht 2010
- 07 Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010
- 08 Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. Gerd
Verbandsvorsteher

69.

**Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122) und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe vom 24. Juni 2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt

I. Benutzung

- § 1 Trägerschaft, Aufgabe und Ziel
- § 2 Leitung der Offenen Ganztagschule
- § 3 Ganztagsangebot an Schultagen
- § 4 Ganztagsangebot in den Ferien
- § 5 Betreuung, Kursleitung
- § 6 Anmeldung
- § 7 Kündigung des Betreuungsvertrages
- § 8 Ausschluss
- § 9 Haftung

II. Gebühren, Beiträge

- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 12 Beitrag Mittagstisch
- § 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit
- § 14 Zahlungspflichtiger

III. Abschlussbestimmungen

- § 15 Bestimmungen des Schulgesetzes
Datenverarbeitung
- § 17 In-Kraft-Treten

I. BENUTZUNG

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Der Schulverband Tarp-Jerrishoe betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die „Offene Ganztagschule“ der Alexander-Behm-Schule in Tarp als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Das Angebot der Offenen Ganztagschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Alexander-Behm-Schule und des Förderzentrums offen. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler von anderen Schulen aufgenommen werden. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 2

Leitung der Offenen Ganztagschule

Der Schulträger beschäftigt eine Koordinatorin/ einen Koordinator für die Leitungstätigkeit der Offenen Ganztagschule.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in festen und offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Mittagessen
 - b) Hausaufgabenbetreuung
 - c) Individuelle Förderung
 - d) Matisch-künstlerische Bildung
 - e) Sport und Spiel
 - f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Der Schulträger gewährleistet eine Betreuung für Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

- (5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport.

§ 5 Betreuung, Kursleitung

- (1) Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen sind die Beschäftigten der Offenen Ganztagschule, Kursleiterinnen und Kursleiter sowie Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Tarp-Jerrishoe schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Honorarverträge ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulträgers. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen. Es besteht kein gesonderter Unfallversicherungsschutz.
- (4) Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen der Offenen Ganztagschule vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nachweisen sowie ein Führungszeugnis vorlegen.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig, bei Anmeldung aber verbindlich.
Ausnahmen hiervon sind in § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz geregelt.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten.
- (3) a) Die Betreuung im Rahmen der festen Betreuungsgruppe am Vormittag wird in einem Betreuungsvertrag zwischen dem Schulträger und dem/den Erziehungsberechtigten auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- b) Die Anmeldung für die offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag einschl. der Kursteilnahme gilt stets für den jeweiligen Zeitraum zwischen den Schulferien.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule besteht nicht.

§ 7 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der nach § 6 Abs. 3a) geschlossenen Betreuungsvertrags kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Wird ein Kind aus der festen Betreuungsgruppe wegen Umzuges, Krankheit oder aus anderem triftigen Grund abgemeldet, ist die volle Gebühr bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen. Die Abmeldung hat gegenüber dem Hort schriftlich unter Angabe der Gründe 14 Tage vor Ablauf des Monats zu erfolgen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Die Koordinatorin/der Koordinator kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- und Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 9 Haftung

Wenn und soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse Nord und dem Kommunalen Schadenausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband Tarp-Jerrishoe bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

II. Gebühren, Beiträge

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Für einzelne Kurse werden ggf. anteilige Sach- und Zusatzkosten fällig, die bei der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter bar zu zahlen sind.

§ 12 Beitrag Mittagstisch

Für die Teilnahme am Mittagstisch werden folgende Beiträge erhoben:

Schülerinnen und Schüler	1,50 € pro Mittagessen
Erwachsene, die in der Schule tätig sind,	3,50 € pro Mittagessen

Näheres dazu wird zwischen dem Schulträger und den Zahlungspflichtigen privatrechtlich geregelt.

§ 13 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die feste Betreuungsgruppe am Vormittag (§ 3a) sind grundsätzlich monatlich im Voraus in einer Summe zu zahlen. Die Benutzungsgebühren für die offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag (§ 3b) sind je Durchlauf in zwei Teilbeträgen zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für die Fünferkarten.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist der/die Unterhaltspflichtige verpflichtet; mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 15 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16
Datenverarbeitung

- (1) Der Schulträger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz finden entsprechende Anwendung.

§17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft und ersetzt die Richtlinien der Offenen Ganztagschule sowie der Betreuten Grundschule.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tarp, den 8. Juli 2010

Schulverband Tarp-Jerrishoe
Der Schulverbandsvorsteher

(LS)

gez. Hartmann

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ des Schulverbandes Tarp-Jerrishoe

Zu § 11)

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren wie folgt zu entrichten:

a) Feste Betreuungsgruppe am Vormittag

Montag bis Freitag:

	10,00 €	Fünferkarte (5 x 45 Minuten)
7.00 Uhr bis 7.45 Uhr	25,00 € 7,50 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche Monatsgebühr für 1 Tag/ Woche
11.20 Uhr bis 13.00 Uhr	40,00 € 12,00 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche Monatsgebühr für 1 Tag/ Woche
12.15 Uhr bis 13.00 Uhr *	25,00 € 7,50 €	Monatsgebühr für 5 Tage/Woche Monatsgebühr für 1 Tag/ Woche
Ermäßigung für Geschwisterkinder:		2. Kind 30 % der Monatsgebühr, 3. Kind 50 % der Monatsgebühr, jedes weitere Kind frei.

* (auch in Verbindung mit der Hortbetreuung bis 14.00 Uhr)

b) Offene Ganztagsbetreuung am Nachmittag

Montag bis Donnerstag:

12.15 Uhr bis 16.00 Uhr	1,25 €	Tagesgebühr
Ermäßigung für Geschwisterkinder:		30 % der Tagesgebühr.